

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Rinder- und Schweinebestand



3. November 2007

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 08. Februar 2008
Artikelnummer: 2030410079004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VII A, Telefon: +49 (0) 1888 644 8660; Fax: +49 (0)644 8972 oder E-Mail:
agrار@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

- I. Qualitätsbericht der Erhebung der Viehbestände
 - 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
 - 2 Zweck und Ziele der Statistik
 - 3 Erhebungsmethodik
 - 4 Genauigkeit
 - 5 Aktualität und Pünktlichkeit
 - 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
 - 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
 - 8 Weitere Informationsquellen

- II. Erhebungsunterlagen

- III. T a b e l l e n t e i l
 - 1 Entwicklung der Vieh haltenden Betriebe und der Viehbestände
 - 1.1 Rinder
 - 1.2 Schweine
 - 1.3 Grafik: Entwicklung des Rinder- und Schweinebestandes in Deutschland
 - 2 Viehbestand am 3. November
 - 2.1 Rinder
 - 2.2 Schweine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik

Erhebung über die Viehbestände

1.2 Berichtszeitraum

Die Erhebung über die Viehbestände findet im Mai und im November jeden Jahres statt. In Jahren, in denen eine Agrarstrukturserhebung (alle zwei Jahre) durchgeführt wird, werden die Viehbestände im Mai im Rahmen dieser Erhebung erfasst (siehe Qualitätsbericht Agrarstrukturserhebung). In den Zwischenjahren wird die Erhebung der Viehbestände im Mai gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung durchgeführt (siehe Qualitätsbericht Bodennutzungshaupterhebung). Die im November jeden Jahres durchgeführte Erhebung über die Rinder- und Schweinebestände findet als eigenständige Erhebung statt.

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale sind unterschiedliche Berichtszeitpunkte festgelegt:

- Die Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen werden halbjährlich erhoben, Berichtszeitpunkte sind der 3. Mai und der 3. November.
- Die Merkmale über die Bestände an Schafen werden jährlich erhoben, Berichtszeitpunkt ist der 3. Mai.
- Die Merkmale über die Bestände an Pferden und Geflügel werden allgemein alle vier Jahre erhoben, Berichtszeitpunkt ist der 3. Mai. Im Jahr 2005 fand zudem eine repräsentative Erhebung der Bestände an Geflügel und Pferden am 3. Mai im Rahmen der Agrarstrukturserhebung statt.

1.3 Erhebungszeitraum

Die Erhebung über die Viehbestände findet im Mai und im November eines jeden Jahres statt.

1.4 Periodizität

Die Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel werden alle vier Jahre allgemein (total), beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai erhoben. In den Zwischenjahren findet die Erhebung über die Viehbestände (Rinder, Schweine, Schafe) repräsentativ in jedem Jahr am 3. Mai statt. Die Rinder- und Schweinebestände werden zudem repräsentativ im November jeden Jahres ermittelt. Die Bestände an Pferden und Geflügel wurden repräsentativ am 3. Mai 2005 im Rahmen der Agrarstrukturserhebung erhoben.

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg finden repräsentative Erhebungen am 3. Mai alle vier Jahre beginnend 2005 statt. Erhebungen am 3. November werden nicht durchgeführt.

1.5 Regionale Gliederung

Die Ergebnisse der allgemeinen (totalen) Erhebungen werden von den Statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden/Verbandsgemeinden veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar. Bei repräsentativen Erhebungen beschränkt sich die regionale Gliederungstiefe auf das Bundesgebiet und die Bundesländer.

1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Zur Erhebungsgesamtheit gehören seit 1999 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens zwei Hektar oder mindestens jeweils acht Rindern oder Schweinen oder zwanzig Schafen oder jeweils zweihundert Lege- oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder jeweils dreißig Ar bestockter Reb- oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, die eine der unter 1.6 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

Die Erhebung erfasst die Viehbestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder –leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei zum Berichtszeitpunkt vorübergehend leer stehenden Ställen in der Geflügelhaltung ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

1.8 Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Entscheidung 2004/760/EG der Kommission vom 26. Oktober 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/23/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schweinebestand und die Schweineerzeugung (ABl. EU Nr. L 337 S. 59)
- Entscheidung 98/718/EG der Kommission vom 4. Dezember 1998 die es Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich gestattet, pro Jahr nur zwei Erhebungen über den Schweinebestand durchzuführen (ABl. EG Nr. L 342 S. 28)
- Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 5), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Entscheidung 2004/761/EG der Kommission vom 26. Oktober 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/24/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Rinderbestand und die Rindererzeugung (ABl. EU L 337 S. 64)
- Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG Nr. L 149 S. 10), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1). Bis zum Vorliegen der Neufassung der von der Europäischen Gemeinschaften erstellten konsolidierten Fassung der Richtlinie 93/25/EWG wird ein Auszug der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 im Anschluss an diese Richtlinie angefügt.
- Entscheidung 2004/747/EG der Kommission vom 26. Oktober 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/25/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand und die Schaf- und Ziegenherden (ABl. EU Nr. L 329 S. 14)

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden Befragungen zur Erhebung der Viehbestände durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, dürfen nach § 14 Abs. 2 BStatG die Erhebungsbeauftragten die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Zum Erhebungsprogramm gehören Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel. Die Bestände an Rindern und Schafen werden in ihrer Anzahl nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck gegliedert, die der Schweine zusätzlich nach Lebendgewichtsklassen und Trächtigkeit (Zuchtsauen), die der Hühner nach Art, Geschlecht und Nutzungszweck, die des sonstigen Geflügels nach der Art und die der Pferde nach dem Alter. Im Rahmen der repräsentativen Agrarstrukturerhebung im Jahr 2005 beschränken sich die Erhebungsmerkmale zu den Pferdebeständen auf die Zahl der Tiere insgesamt.

Zudem werden – bei Vorliegen der notwendigen Rechtsgrundlagen – aktuelle Fragestellungen in einzelnen Erhebungen zusätzlich erhoben, wie im November 2004 die Formen der Stallhaltung nach Tierkategorien jeweils nach der Tierzahl.

2.2 Zweck der Statistik

Aus den Ergebnissen der Erhebung werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie bilden damit eine Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse werden ferner für die land- und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet, bilden eine Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

2.3 Hauptnutzer der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und –ämter, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftersuchende zu den Nutzern der Statistik.

2.4 Einbeziehung der Nutzer

Der Merkmalskatalog der Erhebung über die Viehbestände wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der europäischen Gemeinschaften bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedsstaaten. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMELV umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Erhebung über die Viehbestände ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Landesämter, wobei unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz kommen. In den neuen Ländern steht die postalische Befragung im Vordergrund, während im früheren Bundesgebiet neben der postalischen auch die persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte von Bedeutung ist. Insbesondere im früheren Bundesgebiet erfolgt die Befragung nicht direkt durch die statistischen Landesämter, sondern durch die in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG die Inhaber oder Leiter der Betriebe.

Zudem können für die Erhebungen – soweit dieses mit dem europäischen Recht vereinbar ist – betriebliche Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für statistische Zwecke genutzt werden. Nähere Informationen hierzu enthält der Qualitätsbericht zur Agrarstrukturerhebung.

3.2 Totalerhebung oder Stichprobenverfahren

Die Stichprobe für die repräsentativen Erhebungen ist als ein einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Als Auswahlgrundlage für die Erhebungen im Mai dient das Einzelmaterial der vorhergehenden allgemeinen Erhebung. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der „Kontrollierten Auswahl“ angewendet. Dazu werden je Bundesland fünf voneinander unabhängige Stichproben gezogen. Für jede dieser Stichproben wird eine „Schattenaufbereitung“ anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt. Für die Erhebungen im November wird die für die Erhebungen im Mai gezogene Stichprobe erneut genutzt.

3.2.1 Stichprobenumfang

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist für die repräsentativen Erhebungen ein Stichprobenumfang von höchstens 100 000 Betrieben im Mai bzw. von höchstens 80 000 Betrieben im November vorgesehen.

3.2.2 Schichtung

Im ersten Schritt erfolgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Länder. Für den Auswahlplan der Bundesländer wird im zweiten Schritt das Einzelmaterial der letzten totalen Erhebung nach 26 Schichten gegliedert. Als Schichtungsmerkmale dienen die Größenklassen der Fläche (LF) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe. Letztere umfassen Betriebe, die sich durch einseitige Produktionsschwerpunkte (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem ist zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

3.2.3 Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlrates. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht, z.B. Betriebe mit großen Tierbeständen, den Hochrechnungsfaktor eins.

3.3 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Landesämtern versendeten Erhebungsbögen eigenständig aus oder teilen ihre Angaben, soweit für die Befragung eingesetzt, den Erhebungsbeauftragten mit. Wie unter 3.1 beschrieben, können die Statistischen Landesämter zudem betriebliche Daten aus Verwaltungsdatenbanken für statistische Zwecke nutzen und entsprechend in den Erhebungsbogen übernehmen. Die Daten aus den zurückgesendeten Erhebungsbögen werden entweder direkt im Dialog-Betrieb oder nach einer maschinellen Datenerfassung in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder eingelesen. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Landesämter ihre Länderergebnisse übermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

3.4 Belastung der Auskunftspflichtigen

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurde zur Landwirtschaftszählung 1999 für die Strukturhebungen in der Landwirtschaft das Konzept der „Integrierten Erhebung“ eingeführt. Die „Integrierte Erhebung“ gewährleistet die zeitgleiche Erfassung aller Merkmale der bis dahin zu unterschiedlichen Terminen durchgeführten Einzelstatistiken über Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und andere Strukturmerkmale. Voraussetzung für diese Harmonisierung war die Anhebung und Vereinheitlichung der unteren Darstellungs- und Erfassungsgrenzen. In der Folge nahm der mit den agrarstatistischen Erhebungen verbundene Aufwand für die Betriebe und die Zahl der auskunftspflichtigen Betriebe ab. Weiterhin können die Statistischen Landesämter zur Entlastung der Auskunftspflichtigen die gesetzlich geregelte Möglichkeit nutzen, Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zu verwenden.

3.5 Dokumentation des Fragebogens

Die Muster der bei der Erhebung der Viehbestände im Mai 2007 und November 2007 eingesetzten Erhebungsbögen befinden sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung über die Viehbestände ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom „wahren Wert“ der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

4.2 Erhebungsbedingte Fehler

4.2.1 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Erhebung über die Viehbestände werden mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden ab der Erhebung im Mai 2005 und nur im Zusammenhang mit der Agrarstrukturerhebung die Fehlerrechnungsergebnisse für die Stichprobenwerte als Auszug in tabellarischer Form veröffentlicht. Für Auswertungszwecke liegen genauere Informationen über die Größe des relativen Standardfehlers in den Statistischen Ämtern vor.

4.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Dabei ist zwischen „echten“ und „unechten“ Ausfällen zu unterscheiden. „Echte“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt existieren und hätten befragt werden müssen, für die aber dennoch keine Antworten vorliegen. Dazu zählen im Wesentlichen Betriebe, die zwischenzeitlich durch Neugründung oder Betriebsteilung bereits bestehender Betriebe neu entstanden sind oder durch Lücken in der Auswahlgrundlage nicht erfasst werden. Für die „echten“ Ausfälle ist der Hochrechnungsfaktor bei Stichprobenbetrieben möglichst anzupassen. Dazu wird in der Stichprobenerhebung ein Korrekturfaktor in das Hochrechnungsverfahren eingefügt. Unter der Annahme, dass die „echten“ Ausfälle die gleiche Struktur aufweisen wie die Einheiten, für die Antworten vorliegen, erfolgt die rechnerische Bereinigung derart, dass zur Ermittlung des Hochrechnungsfaktors nur die Beobachtungswerte des effektiven Stichprobenumfangs herangezogen werden. Die „unechten“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existieren, oder nicht mehr zum Berichtskreis gehörten. Diese Ausfälle verändern den Hochrechnungsfaktor nicht, sie repräsentieren entsprechende Vorgänge in der Gesamtheit der Betriebe der Stichprobe und dürfen auch rechnerisch nicht durch andere Betriebe ersetzt werden.

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch Plausibilitätskontrollen in den meisten Fällen weitgehend erkannt und korrigiert werden. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Erhebung über die Viehbestände finden hierzu zahlreiche Fehlerschlüssel Anwendung.

4.3 Fehler in der Erfassungsgrundlage

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Erhebung über die Viehbestände zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Ergebnisse der letzten totalen Erhebung herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert, wobei seit dem Jahr 2000 zweijährlich Adressmaterial der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Komplettierung des Registers herangezogen werden.

4.4 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Einheiten

Erhebungsbögen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der Erhebung über die Viehbestände als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Erhebungsbögen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt bzw. aus der vorherigen Erhebung übernommen.

4.5 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Merkmale

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter befüllt und somit möglichst gering gehalten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung werden die vorläufigen Bundesergebnisse über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen im Mai bereits im Juli des Erhebungsjahres veröffentlicht, endgültige Bundesergebnisse stehen im Februar des Folgejahres zur Verfügung. Erste vorläufige Bundesergebnisse über die Erhebung der Rinder- und Schweinebestände im November werden Mitte Dezember, die endgültigen Bundesergebnisse im Februar des Folgejahres herausgegeben.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die erste Erhebung über die Viehbestände fand am 10. Januar 1873 statt. Seit diesem Zeitpunkt unterliegen Viehbestandserhebungen einer stetigen Anpassung um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden bzw. den notwendigen Informationsbedarf zu gewährleisten. In den letzten Jahrzehnten standen dabei Aspekte der Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie der Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU im Vordergrund. Dementsprechend wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen (letzte Änderung 1999) sowie die Zusammenlegung von Erhebungsterminen und Zwischenzählungen für einzelne Tierarten (1973, 1999). So sind die Ergebnisse der Erhebung über die Viehbestände ab 1999 mit denen der vorherigen Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebung über die Viehbestände auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik (Erhebungstermine und –gesamtheit).

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen.

8 Weitere Informationsquellen

Die Ergebnisse der Erhebung über die Viehbestände werden sowohl von den meisten Statistischen Landesämtern als auch vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen ausgewählte Ergebnisse in Querschnittsveröffentlichungen (z. B. Jahrbücher, Zeitschriften) oder in Statistischen Berichten.

Das Statistische Bundesamt stellt das Bundesergebnis in der Fachserie 3 zur Verfügung. Das Ergebnis der Erhebungen im Mai und im November wird in der Fachserie 3, Reihe 4.1 „Viehbestand“ und in Auszügen in Fachserie 3, Reihe 4 „Viehbestand und tierische Erzeugung“ veröffentlicht. Die Ergebnisse der Erhebung am 3. Mai sind für die Jahre 2002, 2003 und 2004 in der Reihe 1.1.1 „Bodennutzung und Viehbestand landwirtschaftlicher Betriebe“ publiziert. Diese Publikationen der neueren Jahrgänge stellt unser Publikationsservice (<http://www.destatis.de/publikationen>) als kostenfreie Downloads zur Verfügung.

Ebenfalls kostenfrei können Daten über GENESIS-online bezogen werden.
(In GENESIS-online sind Daten teilweise ab 1950 verfügbar.)

Weitere Informationen erhalten Sie über das Statistik-Portal (www.statistik-portal.de) und die Internet-Seiten der Statistischen Ämter.

Zusätzliche Informationen zur Agrarstrukturerhebung und zur Bodennutzungshaupterhebung sind in den Qualitätsberichten der beiden Erhebungen zu finden.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Erhebung über die Viehbestände wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
53117 Bonn

Tel.: 01888 / 644 – 8660

Fax: 01888 / 644 – 8972

agrar@destatis.de

Anlage

Anhang

- Auszug aus dem Erhebungsbogen der Agrarstrukturhebung 2007, Abschnitt 5 „Viehbestände am 3. Mai 2007“
- Auszug aus dem Erhebungsbogen der Agrarstrukturhebung 2007, Abschnitt 5 „Viehbestände am 3. Mai 2007“ (Erläuterungen)
- Erhebungsbogen „Erhebung über die Rinder- und Schweinebestände am 3. November 2007“

1 **Abschnitt 5: Viehbestände am 3. Mai 2007**

Falls vorübergehend kein Vieh gehalten wird, bitte ankreuzen.	Code	<input type="checkbox"/> 1	Wenn X, bitte weiter mit Abschnitt 6
Falls die Viehhaltung vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten wurde, bitte ankreuzen.	199	<input type="checkbox"/> 2	

		Code	Anzahl	
Pferde	Ponys u. Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	101		
	andere Pferde	unter 1 Jahr alt	102	
		1 bis unter 3 Jahre alt	103	
		3 bis unter 14 Jahre alt	104	
	14 Jahre und älter	105		
Pferde insgesamt (Summe 101 – 105)		106		
Rinder	Kälber unter 6 Monate (oder unter 220 kg Lebendgewicht)	107		
	Jung- rinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt	männlich	108	
		weiblich	109	
	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt	männlich	110	
		weiblich zum Schlachten	111	
		weibliche Nutz- und Zuchttiere	112	
	Rinder 2 Jahre und älter	Bullen u. Ochsen	113	
		Schlachtfärsen	114	
		Nutz- u. Zuchtfärsen	115	
		Milchkühe	116	
Ammen- u. Mutterkühe		117		
Rinder insgesamt (Summe 107 – 118)		119		
Schafe	Schafe unter 1 Jahr alt	120		
	Schafe 1 Jahr und älter	weibliche Schafe zur Zucht	121	
		Schafböcke zur Zucht	122	
		Hammel und übrige Schafe	123	
Schafe insgesamt (Summe 120 – 123)		124		

		Code	Anzahl	
Schweine	Ferkel unter 20 kg	125		
	Jungschweine 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht	126		
	Mast- schweine	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127	
		80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	128	
		110 kg und mehr Lebendgewicht	129	
	Eber zur Zucht	130		
	Zucht- sauen	Jungsauen zum 1. Mal trächtig	131	
		andere trächtige Sauen	132	
		Jungsauen noch nicht trächtig	133	
		andere nicht trächtige Sauen	134	
Schweine insgesamt (Summe 125 – 134)		135		
Hühner	Legehennen ½ Jahr und älter	136		
	Junghennen unter ½ Jahr	137		
	Masthühner, -hähne, sonstige Hähne	138		
	Hühner insgesamt (Summe 136 – 138)		139	
Sonstiges Geflügel	Gänse insgesamt	140		
	Enten insgesamt	141		
	Truthühner insgesamt	142		
	Sonstiges Geflügel insgesamt (Summe 140 – 142)		143	

Abschnitt 5: Viehbestände am 3. Mai 2007

1 Die Erhebung der Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2007. Betriebe, die zum Stichtag die Viehhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen. **Dies gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Stallräumung von Geflügel, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. In diesem Fall ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.**

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (z.B. in *Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.*) wird im Erhebungsvordruck der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschafherden** sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Erhebungsvordruck aufzunehmen.
- **Abwesendes Vieh:** Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- **Nicht einzubeziehen sind Tiere:**
 - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z.B. *zum Decken*),
 - die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Code 117 Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird

3 Code 120 Bei den Schafen unter einem Jahr sind auch Lämmer einzubeziehen.

4 Code 121 Weibliche Schafe zur Zucht schließen auch Jährlinge ein.

5 Code 125 – 129 Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter... kg	Alter in Monaten
125	Ferkel	unter 20	bis ca. 2
126	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

6 Code 127 – 129 Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

7 Code 130 – 134 Einschließlich der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

8 Code 136 – 139 Trut-, Perl- und Zwerghühner werden hier nicht erfasst.

9 Code 137 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken.

10 Code 138 Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken und Schlachthähne.

Abschnitt 6: Ökologischer Landbau

1 Code 750 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 750 mit „ja“ zu beantworten. Bei Beantwortung von Code 750 mit „ja“ sind Eintragungen bei Code 751 und/oder 752 sowie bei den Codes 753 bis 757 erforderlich.

2 Code 751 Ist auf der gesamten oder auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau abgeschlossen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter Code 751 einzutragen. In Umstellung befindliche Flächen sind unter Code 752 einzutragen.

3 Code 752 Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.

4 Code 753 – 757 Werden im landwirtschaftlichen Betrieb eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind die entsprechenden Codes 753 bis 757 mit „ja“ anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

**Erhebung über die Viehbestände
am 3. November 2007**

Rücksendung bitte bis:
XX. XXXXXXXX 2007

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postal. Anschrift der befragenden Behörde

Die Richtigkeit der Angaben wird
bestätigt. Datum und Unterschrift

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX
E-Mail: XXXXxxXXXXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere
rechtliche Hinweise stehen auf
Seite 2 der beigelegten Anlage,
die Bestandteil dieses Fragebo-
gens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

1. 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder
2. weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese **mindestens** eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen **erreichen** oder **überschreiten**
 - 8 Rinder
 - 8 Schweine
 - 20 Schafe
 - 200 Legehennen
 - 200 Junghennen
 - 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
 - 200 Gänse, Enten und Truthühner

oder jeweils für Erwerbszwecke:

 - 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
 - 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen
 - 30 Ar Hopfen
 - 30 Ar Tabak
 - 30 Ar Baumschulen
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
 - 30 Ar Gartenbausämereien
 - 3 Ar Gemüse unter Glas
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas

Erfüllt der Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale, und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner vorgegebener Grenzen, anzugeben.

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Ankreuzen vorgegebener Antworten (soweit zutreffend) zum Beispiel:



b) Eintragen der zutreffenden Anzahl der Tiere rechtsbündig zum Beispiel:



Fragen, die mit einem Verweis (z. B. [4]) gekennzeichnet sind, werden in der Anlage zum Fragebogen noch näher erklärt.

Wir bitten Sie, diese Erläuterungen zu berücksichtigen.

zum Beispiel: Mastschweine [4]

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkung:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Viehbestände am 3. November 2007 [1]

Falls vorübergehend keine der nachfolgend aufgeführten Tierarten gehalten werden, bitte ankreuzen.	Code	<input type="checkbox"/> 1	Wenn <input checked="" type="checkbox"/> , Ende der Erhebung.
Falls die Haltung der nachfolgend aufgeführten Tierarten vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen.	199	<input type="checkbox"/> 2	

Art	Code	Anzahl
Kälber unter 6 Monate (oder unter 220 kg Lebendgewicht)	107	<input type="text"/>
Jungrinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt	männlich	108 <input type="text"/>
	weiblich	109 <input type="text"/>
Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt	männlich	110 <input type="text"/>
	weiblich zum Schlachten	111 <input type="text"/>
	weibliche Nutz- und Zuchttiere	112 <input type="text"/>
Rinder 2 Jahre und älter	Bullen und Ochsen	113 <input type="text"/>
	Schlacht- färsen	114 <input type="text"/>
	Nutz- und Zuchtfärsen	115 <input type="text"/>
	Milchkühe	116 <input type="text"/>
	Ammen- und Mutterkühe [2]	117 <input type="text"/>
	Schlacht- und Maskühe	118 <input type="text"/>
Rinder insgesamt (Summe 107 bis 118)	119	<input type="text"/>

Art	Code	Anzahl
Ferkel unter 20 kg [3]	125	<input type="text"/>
Jungschweine 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht [3]	126	<input type="text"/>
Mastschweine [3], [4]	50 bis unter 80 kg Lebend- gewicht	127 <input type="text"/>
	80 bis unter 110 kg Lebend- gewicht	128 <input type="text"/>
	110 kg und mehr Lebend- gewicht	129 <input type="text"/>
Eber zur Zucht [5]	130	<input type="text"/>
Zuchtsauen [5]	Jungsauen zum 1. Mal trächtig	131 <input type="text"/>
	andere träch- tige Sauen	132 <input type="text"/>
	Jungsauen noch nicht trächtig	133 <input type="text"/>
	andere nicht trächtige Sauen	134 <input type="text"/>
Schweine insgesamt (Summe 125 bis 134)	135	<input type="text"/>

Erhebung über die Viehbestände am 3. November 2007

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Die Erhebung über die Rinder- und Schweinebestände erfolgt zum Stichtag 3. November 2007. Betriebe, die zum Stichtag die Haltung der aufgeführten Tierarten vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 199 entsprechend an.

Bei der Erhebung über die Rinder- und Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.
- **Abwesendes Vieh:** Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- **Nicht einzubeziehen sind Tiere:**
 - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
 - die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

[2] **Code 117** Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird.

[3] **Code 125 bis 129** Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter... kg	Alter in Monaten
125	Ferkel	unter 20	bis ca. 2
126	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

[4] **Code 127 bis 129** Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

[5] **Code 130 bis 134** Einschließlich der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Viehbestände werden bundesweit nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 AgrStatG am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten durchgeführt; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller, wirklichkeitstreuere statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Rinder- und Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung.

Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG die **Inhaber oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe**. Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (das Statistische Amt) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten

sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Telekommunikationsanschlussnummern. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer, die der Identifizierung des Betriebes dient, vergeben und vom Statistischen Amt in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummern,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Waldfläche,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Datum der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 8. und 10 AgrStatG.

Unterschrift

Nach § 11 Abs. 2 BStatG ist die Richtigkeit der Auskunftserteilung durch die/den Auskunftspflichtige/n bzw. die/den mit der Auskunftserteilung Beauftragte/n durch Unterschrift zu bestätigen.

Erläuterungen

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1
in der letzten besetzten Stelle,
jedoch mehr als nichts
- . = Zahlenwert unbekannt oder
geheim zu halten
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage
nicht sinnvoll
- / = Keine Angaben, da Zahlenwert
nicht sicher
- () = Aussagewert eingeschränkt

Abkürzungen

- kg = Kilogramm
- % = Prozent
- BGBL = Bundesgesetzblatt
- EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- LG = Lebendgewicht
- GV = Großvieheinheiten
- LF = Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den „Statistischen Berichten“ der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer C III 1 veröffentlicht.

1 Viehbestand am 3. November
Entwicklung der Vieh haltenden Betriebe und Viehbestände
Deutschland

Betrieb / Viehart	Betriebe / Viehbestand		Zu- () bzw. Abnahme (-) 2007 gegen 2006	
	November 2006	November 2007		
	in 1000			%
1.1 Rinder				
Betriebe mit Rindern insgesamt	171,9	165,5	-6,4	-3,7
dar.: mit Milchkühen	102,2	99,0	-3,2	-3,1
mit Ammen- und Mutterkühen	45,4	44,7	-0,7	-1,6
Rinder insgesamt	12 676,7	12 707,3	30,6	0,2
Kälber und Jungrinder 1/2 bis unter 1 Jahr				
zusammen	3 922,4	3 976,1	53,7	1,4
Kälber unter 1/2 Jahr oder unter 220 kg LG	1 983,8	2 014,8	31,0	1,6
Jungrinder 1/2 Jahr bis unter 1 Jahr				
männlich	837,6	858,7	21,1	2,5
weiblich	1 101,0	1 102,6	1,6	0,1
Rinder 1 bis unter 2 Jahre				
zusammen	2 993,8	2 973,2	-20,6	-0,7
männlich	1 065,0	1 059,4	-5,6	-0,5
weiblich				
zusammen	1 928,8	1 913,8	-15,0	-0,8
zum Schlachten	199,6	200,0	0,3	0,2
Zucht- und Nutztiere	1 729,2	1 713,9	-15,3	-0,9
Rinder 2 Jahre und älter				
zusammen	5 760,6	5 758,0	-2,6	0,0
männlich	99,7	95,4	-4,3	-4,3
weiblich	5 660,8	5 662,6	1,8	0,0
Färsen				
zusammen	864,3	834,0	-30,2	-3,5
zum Schlachten	57,1	53,6	-3,5	-6,2
Zucht- und Nutztiere	807,2	780,5	-26,7	-3,3
Kühe zusammen	4 796,5	4 828,5	32,0	0,7
Milchkühe	4 054,4	4 087,3	32,9	0,8
Ammen- und Mutterkühe	654,7	669,5	14,9	2,3
Schlacht- und Mastkühe	87,5	71,7	-15,8	-18,0

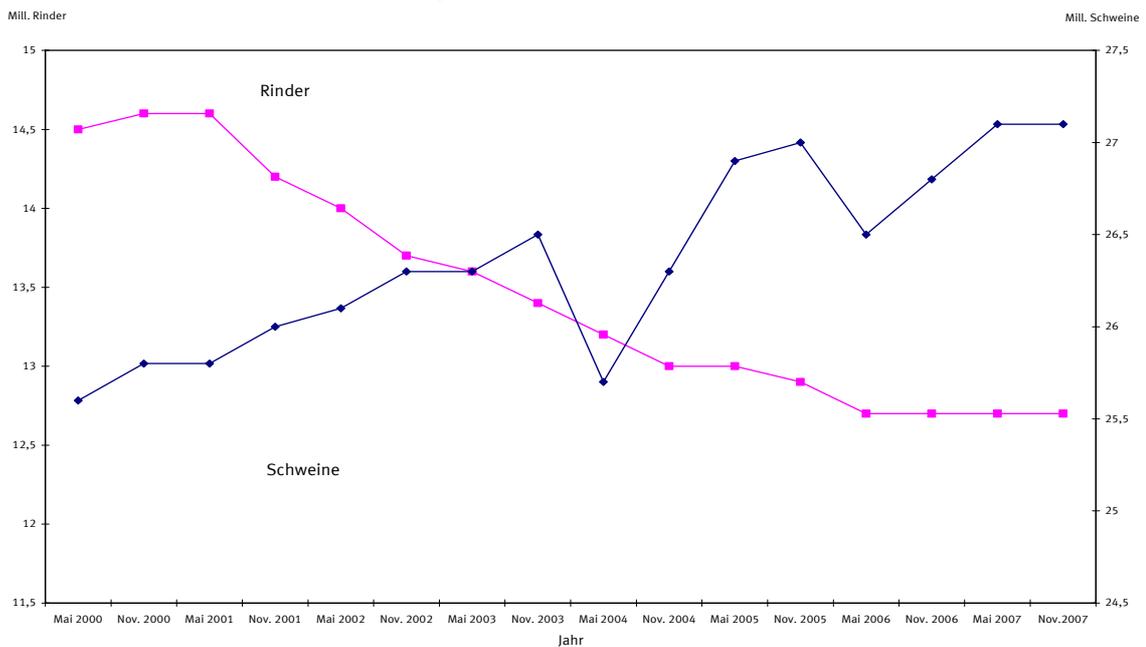
1 Viehbestand am 3. November
Entwicklung der Vieh haltenden Betriebe und Viehbestände
Deutschland

Betrieb / Viehart	Betriebe / Viehbestand		Zu- () bzw. Abnahme (-) 2007 gegen 2006	
	November 2006	November 2007		
	in 1000		%	

1.2 Schweine

Betriebe mit Schweinen insgesamt	83,0	79,7	-3,4	-4,0
dar.: mit Zuchtschweinen	29,3	27,2	-2,1	-7,1
Schweine insgesamt	26 820,6	27 113,0	292,4	1,1
Ferkel	6 681,7	6 740,3	58,6	0,9
Jungschweine bis unter 50 kg LG	6 613,9	6 661,8	47,8	0,7
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere)	11 013,6	11 256,8	243,1	2,2
50 bis unter 80 kg LG	5 524,5	5 526,7	2,2	0,0
80 bis unter 110 kg LG	4 712,4	4 896,2	183,8	3,9
110 kg und mehr LG	776,7	833,9	57,2	7,4
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht)	2 511,3	2 454,2	-57,1	-2,3
Zuchtsauen zusammen	2 467,4	2 417,8	-49,6	-2,0
trächtige Sauen zusammen	1 746,4	1 711,8	-34,6	-2,0
Jungsauen	294,6	277,2	-17,3	-5,9
andere Sauen	1 451,8	1 434,6	-17,2	-1,2
nicht trächtige Sauen zusammen	721,0	706,0	-15,0	-2,1
Jungsauen	284,3	280,6	-3,7	-1,3
andere Sauen	436,7	425,4	-11,3	-2,6
Eber zur Zucht	43,9	36,4	-7,5	-17,1

1.3 Entwicklung des Rinder- und Schweinebestandes in Deutschland



2 Viehbestand

2.1 Rind

in

Lfd. Nr.	Land	Jahr Einheit ¹⁾	Rinder insgesamt	Kälber und Jungtiere ^{1/2} bis unter 1 Jahr				1 bis unter	
				zu- sammen	Kälber unter ^{1/2} Jahr oder unter 220 kg LG	Jungtiere ^{1/2} bis unter 1 Jahr		männ- lich	weib- lich
						männ- lich	weib- lich		
01	Deutschland	2003	13 385,8	4 098,6	2 019,6	929,7	1 149,3	1 180,1	1 966,3
02		2004	13 031,3	4 080,0	2 072,6	863,7	1 143,6	1 036,4	1 917,2
03		2005	12 918,6	4 021,9	2 038,1	856,0	1 127,8	1 067,2	1 968,7
04		2006	12 676,7	3 922,4	1 983,8	837,6	1 101,0	1 065,0	1 928,8
05		2007	12 707,3	3 976,1	2 014,8	858,7	1 102,6	1 059,4	1 913,8
06		%	0,2	1,4	1,6	2,5	0,1	-0,5	-0,8
07	Baden-Württemberg	2006	1 044,0	314,0	147,2	66,9	99,8	71,1	156,5
08		2007	1 019,0	307,3	149,3	60,7	97,3	72,1	154,0
09		%	-2,4	-2,1	1,4	-9,4	-2,5	1,3	-1,6
10	Bayern	2006	3 488,9	1 021,4	539,8	191,1	290,5	251,8	571,1
11		2007	3 470,7	1 044,1	550,4	198,8	295,0	255,0	564,0
12		%	-0,5	2,2	2,0	4,0	1,5	1,3	-1,2
13	Berlin	2007 ²⁾	0,5	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Brandenburg	2006	561,0	159,0	83,6	23,4	52,0	28,7	85,4
15		2007	573,1	165,3	88,7	24,8	51,8	28,4	85,5
16		%	2,2	3,9	6,0	6,1	-0,4	-1,2	0,2
17	Bremen	2007 ²⁾	11,0	3,0	1,5	0,6	0,9	0,8	1,8
18	Hamburg	2007 ²⁾	6,4	2,0	0,9	0,5	0,6	0,8	0,9
19	Hessen	2006	470,4	132,7	59,9	26,3	46,5	30,0	74,9
20		2007	479,9	137,2	62,4	27,2	47,7	30,5	77,6
21		%	2,0	3,4	4,2	3,3	2,4	1,7	3,6
22	Mecklenburg-Vorpommern	2006	533,3	153,8	78,4	27,5	48,0	27,8	81,2
23		2007	544,3	160,1	80,8	28,7	50,6	28,0	79,4
24		%	2,1	4,1	3,1	4,6	5,5	0,8	-2,2
25	Niedersachsen	2006	2 494,4	872,8	443,0	223,8	206,0	296,3	350,7
26		2007	2 501,6	874,4	439,5	236,5	198,5	303,5	341,4
27		%	0,3	0,2	-0,8	5,7	-3,6	2,4	-2,7
28	Nordrhein-Westfalen	2006	1 323,7	455,9	214,5	134,1	107,3	176,1	175,9
29		2007	1 346,7	469,4	223,5	136,4	109,6	165,6	180,5
30		%	1,7	3,0	4,2	1,7	2,1	-6,0	2,6
31	Rheinland-Pfalz	2006	380,8	106,0	50,4	20,1	35,6	20,8	59,2
32		2007	384,9	105,8	49,9	19,2	36,7	21,4	60,0
33		%	1,1	-0,2	-1,1	-4,0	3,2	3,1	1,4
34	Saarland	2006	51,2	15,2	7,3	3,0	4,9	3,5	7,6
35		2007	52,1	15,2	7,3	3,0	4,9	3,9	7,3
36		%	1,6	0,0	0,1	1,8	-1,3	11,5	-3,7
37	Sachsen	2006	483,6	129,2	68,9	14,0	46,4	15,3	80,3
38		2007	485,1	131,4	69,6	15,2	46,6	14,8	80,6
39		%	0,3	1,7	0,9	9,1	0,5	-3,6	0,3
40	Sachsen-Anhalt	2006	330,9	88,1	46,2	9,0	32,9	10,4	55,3
41		2007	336,9	92,5	47,9	10,9	33,8	10,6	55,2
42		%	1,8	5,0	3,6	20,6	2,7	1,7	-0,3
43	Schleswig-Holstein	2006	1 150,0	369,4	188,5	81,5	99,3	114,2	174,9
44		2007	1 148,2	367,0	188,4	80,4	98,2	106,0	173,4
45		%	-0,2	-0,7	-0,1	-1,4	-1,1	-7,2	-0,9
46	Thüringen	2006	346,7	99,7	53,6	16,0	30,1	17,4	53,3
47		2007	347,2	101,2	54,8	15,9	30,6	18,1	52,3
48		%	0,2	1,6	2,3	-0,8	1,5	3,9	-1,8

1) Die Angaben stellen die Zu- () bzw. Abnahme (-) November 2007 gegen November 2006 dar.

2) Vorläufiges Ergebnis Mai 2007.

am 3. November
der
1000

2 Jahre		2 Jahre und älter							Lfd. Nr.
zum Schlach- ten	Zucht- und Nutz- tiere	männ- lich	weiblich						
			Färsen			Milch- kühe	Ammen- und Mutter- kühe	Schlacht- und Mastkühe	
			zu- sammen	zum Schlach- ten	Zucht- und Nutztiere				
203,9	1 762,4	106,7	948,2	64,3	883,9	4 337,5	651,4	96,9	01
185,6	1 731,6	94,7	886,0	57,0	829,0	4 286,6	651,5	79,1	02
191,8	1 776,9	92,0	873,8	56,5	817,4	4 163,6	648,4	83,1	03
199,6	1 729,2	99,7	864,3	57,1	807,2	4 054,4	654,7	87,5	04
200,0	1 713,9	95,4	834,0	53,6	780,5	4 087,3	669,5	71,7	05
0,2	-0,9	-4,3	-3,5	-6,2	-3,3	0,8	2,3	-18,0	06
25,4	131,0	9,3	63,5	4,1	59,4	368,7	55,0	5,8	07
24,3	129,8	7,4	60,6	3,9	56,7	356,2	56,2	5,2	08
-4,6	-1,0	-21,0	-4,6	-6,5	-4,4	-3,4	2,0	-10,8	09
67,6	503,5	15,7	293,7	21,6	272,2	1 234,5	70,8	30,0	10
67,1	496,9	13,8	279,1	21,8	257,3	1 228,8	64,2	21,7	11
-0,8	-1,3	-12,4	-5,0	1,2	-5,5	-0,5	-9,3	-27,5	12
0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	13
2,4	83,0	4,3	29,4	0,5	29,0	162,0	91,4	0,7	14
4,5	81,0	4,6	28,2	0,4	27,8	165,1	95,0	0,9	15
X	-2,4	6,7	-4,1	-8,3	-4,0	1,9	4,0	27,4	16
0,1	1,7	0,4	1,0	0,1	1,0	3,2	0,7	0,1	17
0,4	0,5	0,2	0,5	0,1	0,4	0,9	1,0	0,1	18
10,9	64,0	5,9	34,2	2,6	31,5	149,0	41,1	2,8	19
12,1	65,5	6,6	34,2	2,8	31,4	150,1	41,4	2,5	20
11,1	2,3	12,0	0,0	4,6	-0,4	0,7	0,6	-10,7	21
3,9	77,3	3,8	29,2	0,7	28,5	169,2	67,3	1,0	22
3,7	75,7	4,2	28,8	0,9	27,9	172,2	70,8	0,7	23
-4,2	-2,1	11,6	-1,3	20,8	-1,9	1,8	5,2	-26,7	24
35,4	315,3	23,3	154,7	9,6	145,1	704,9	70,9	20,9	25
31,3	310,1	23,0	148,5	8,6	139,9	716,0	74,6	20,4	26
-11,5	-1,7	-1,4	-4,0	-10,4	-3,6	1,6	5,2	-2,6	27
22,9	152,9	15,0	70,2	7,1	63,1	360,5	63,9	6,2	28
24,6	155,8	13,6	72,4	6,9	65,5	373,0	66,8	5,3	29
7,3	1,9	-9,0	3,3	-2,4	3,9	3,5	4,5	-14,2	30
8,4	50,8	5,0	27,3	1,7	25,6	114,9	45,4	2,2	31
9,1	51,0	4,9	27,4	1,2	26,2	119,0	44,0	2,2	32
7,9	0,3	-0,8	0,4	-29,1	2,3	3,6	-3,0	2,4	33
0,9	6,7	0,6	3,4	0,2	3,2	13,2	7,5	0,2	34
1,0	6,3	0,8	4,1	0,2	3,8	13,4	7,1	0,2	35
5,6	-5,1	18,1	21,0	30,2	20,5	1,7	-4,9	3,6	36
1,4	78,9	2,6	27,5	0,3	27,2	191,3	36,7	0,7	37
2,1	78,5	2,7	24,8	0,3	24,5	192,1	38,1	0,7	38
45,9	-0,5	6,5	-9,7	9,2	-9,9	0,4	3,8	2,5	39
1,5	53,9	1,5	20,9	0,2	20,6	129,3	25,0	0,5	40
2,5	52,7	2,0	20,1	0,2	19,9	129,4	26,8	0,4	41
X	-2,2	33,6	-3,5	-7,3	-3,5	0,1	7,1	-20,4	42
16,1	158,8	10,2	89,1	8,0	81,1	336,0	40,7	15,5	43
15,1	158,3	9,3	86,0	5,9	80,1	351,3	44,8	10,5	44
-6,2	-0,3	-8,5	-3,6	-26,2	-1,3	4,5	10,0	-31,8	45
2,4	50,9	2,0	19,8	0,2	19,7	116,7	37,1	0,6	46
2,3	50,1	2,1	18,2	0,3	18,0	116,5	38,1	0,6	47
-5,2	-1,6	6,9	-8,0	X	-8,6	-0,2	2,6	5,0	48

2 Viehbestand
2.2 Schweine
in

Lfd. Nr.	Land	Jahr Einheit ¹⁾	Schweine insgesamt	Ferkel	Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere)			
						zusammen	50 bis unter 80 kg	80 bis unter 110 kg	110 kg und mehr
							Lebendgewicht		
01	Deutschland	2003	26 495,3	6 710,4	6 746,5	10 426,8	5 346,4	4 399,4	681,0
02		2004	26 334,8	6 851,1	6 580,7	10 389,5	5 418,5	4 286,6	684,4
03		2005	26 989,1	6 878,3	6 733,0	10 825,7	5 542,7	4 551,0	732,0
04		2006	26 820,6	6 681,7	6 613,9	11 013,6	5 524,5	4 712,4	776,7
05		2007	27 113,0	6 740,3	6 661,8	11 256,8	5 526,7	4 896,2	833,9
06		%	1,1	0,9	0,7	2,2	0,0	3,9	7,4
07	Baden-Württemberg	2006	2 286,5	702,6	537,4	770,3	396,1	319,8	54,4
08		2007	2 218,8	671,7	531,9	759,0	382,0	321,9	55,1
09		%	-3,0	-4,4	-1,0	-1,5	-3,6	0,7	1,2
10	Bayern	2006	3 726,8	1 095,3	799,2	1 442,4	728,8	618,6	95,0
11		2007	3 734,3	1 024,3	817,6	1 518,6	745,2	669,6	103,8
12		%	0,2	-6,5	2,3	5,3	2,3	8,2	9,3
13	Berlin	2007 ²⁾	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	-
14	Brandenburg	2006	814,3	250,9	200,5	260,2	126,0	110,0	24,2
15		2007	820,0	252,5	197,3	267,3	122,8	117,6	26,9
16		%	0,7	0,6	-1,6	2,7	-2,5	6,9	11,2
17	Bremen	2007 ²⁾	0,6	0,1	0,1	0,4	0,1	0,3	-
18	Hamburg	2007 ²⁾	0,5	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
19	Hessen	2006	824,1	177,7	217,9	359,8	177,6	147,2	35,0
20		2007	781,1	169,7	206,7	339,6	162,2	146,1	31,2
21		%	-5,2	-4,5	-5,1	-5,6	-8,6	-0,8	-10,6
22	Mecklenburg-Vorpommern	2006	753,0	210,4	189,0	269,4	133,1	117,6	18,7
23		2007	779,8	206,9	208,8	283,3	133,7	124,4	25,2
24		%	3,6	-1,7	10,5	5,2	0,5	5,7	35,0
25	Niedersachsen	2006	8 038,3	1 748,0	1 988,8	3 670,0	1 870,7	1 602,7	196,7
26		2007	8 159,7	1 746,5	2 037,7	3 762,4	1 833,4	1 684,8	244,2
27		%	1,5	-0,1	2,5	2,5	-2,0	5,1	24,2
28	Nordrhein-Westfalen	2006	6 178,1	1 338,3	1 610,7	2 716,0	1 361,9	1 152,7	201,4
29		2007	6 330,9	1 398,3	1 638,7	2 778,1	1 396,7	1 189,8	191,6
30		%	2,5	4,5	1,7	2,3	2,6	3,2	-4,9
31	Rheinland-Pfalz	2006	310,9	80,7	78,1	123,7	62,9	51,5	9,3
32		2007	306,9	74,1	79,2	127,1	63,6	54,3	9,2
33		%	-1,3	-8,2	1,5	2,7	1,1	5,4	-1,1
34	Saarland	2006	14,1	3,0	2,8	6,6	3,0	2,7	0,9
35		2007	15,1	3,3	3,3	7,0	3,5	3,0	0,5
36		%	6,7	10,8	16,3	6,8	18,9	8,8	-41,6
37	Sachsen	2006	632,0	178,8	163,0	213,1	99,8	87,9	25,4
38		2007	622,3	182,9	157,9	207,5	97,3	87,0	23,1
39		%	-1,5	2,3	-3,1	-2,7	-2,5	-1,0	-9,0
40	Sachsen-Anhalt	2006	958,0	279,1	259,7	300,0	142,0	119,7	38,4
41		2007	1 072,3	380,3	237,7	319,0	149,0	126,7	43,3
42		%	11,9	36,3	-8,5	6,3	5,0	5,8	13,0
43	Schleswig-Holstein	2006	1 503,2	368,3	375,3	633,2	312,9	278,2	42,1
44		2007	1 496,7	368,2	368,9	637,5	324,4	271,1	41,9
45		%	-0,4	0,0	-1,7	0,7	3,7	-2,5	-0,3
46	Thüringen	2006	779,0	248,0	191,4	247,8	109,7	102,9	35,2
47		2007	774,0	261,5	175,8	249,9	112,5	99,7	37,8
48		%	-0,7	5,5	-8,1	0,8	2,5	-3,2	7,3

1) Die Angaben stellen die Zu- 0 bzw. Abnahme (-) November 2007 gegen November 2006 dar.

2) Vorläufiges Ergebnis Mai 2007.

am 3. November
ne
1000

Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht)									Lfd. Nr.
Zuchtsauen							Eber zur Zucht		
zusammen	trächtig			nicht trächtig					
	Jungsauen	andere Sauen	zusammen	Jungsauen	andere Sauen	zusammen			
2 563,9	302,6	1 483,0	1 785,6	295,8	482,5	778,3	47,7	01	
2 466,8	288,6	1 449,9	1 738,5	269,3	459,0	728,3	46,7	02	
2 503,6	296,0	1 464,0	1 760,0	282,0	461,7	743,6	48,4	03	
2 467,4	294,6	1 451,8	1 746,4	284,3	436,7	721,0	43,9	04	
2 417,8	277,2	1 434,6	1 711,8	280,6	425,4	706,0	36,4	05	
-2,0	-5,9	-1,2	-2,0	-1,3	-2,6	-2,1	-17,1	06	
270,5	27,3	154,1	181,4	31,0	58,1	89,1	5,7	07	
251,8	25,3	147,1	172,4	26,7	52,7	79,4	4,5	08	
-6,9	-7,3	-4,6	-5,0	-13,9	-9,3	-10,9	-21,8	09	
382,5	38,9	228,6	267,5	46,2	68,8	115,0	7,5	10	
366,5	35,9	220,7	256,6	42,5	67,5	109,9	7,3	11	
-4,2	-7,7	-3,4	-4,1	-8,2	-1,9	-4,4	-2,0	12	
0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	13	
99,7	14,6	55,5	70,1	13,8	15,8	29,5	3,0	14	
100,7	14,1	55,4	69,5	16,2	15,0	31,2	2,1	15	
1,1	-3,3	-0,2	-0,9	17,8	-4,8	5,7	-29,2	16	
0,1	0,0	0,0	0,1	-	-	-	0,0	17	
0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	18	
67,0	7,5	38,4	45,9	7,6	13,6	21,2	1,8	19	
63,4	7,4	36,6	43,9	6,3	13,2	19,5	1,7	20	
-5,3	-1,2	-4,8	-4,2	-16,4	-3,0	-7,8	-3,9	21	
83,6	12,0	44,4	56,5	12,9	14,2	27,1	0,6	22	
80,1	11,3	45,8	57,0	12,5	10,6	23,1	0,6	23	
-4,1	-6,5	3,0	1,0	-2,8	-25,5	-14,7	-4,4	24	
618,3	76,1	379,2	455,3	52,7	110,3	163,0	13,3	25	
604,1	68,0	371,2	439,2	55,7	109,2	164,9	9,0	26	
-2,3	-10,7	-2,1	-3,5	5,6	-1,0	1,1	-32,0	27	
506,4	59,7	299,5	359,2	53,8	93,4	147,2	6,8	28	
509,5	58,8	306,3	365,2	52,1	92,2	144,3	6,4	29	
0,6	-1,4	2,3	1,7	-3,2	-1,3	-2,0	-5,1	30	
27,7	2,9	16,4	19,3	2,5	5,9	8,4	0,7	31	
25,9	2,7	15,0	17,8	2,6	5,6	8,2	0,5	32	
-6,5	-6,8	-8,4	-8,1	2,1	-4,7	-2,7	-22,5	33	
1,7	0,2	1,1	1,3	0,1	0,2	0,4	0,0	34	
1,4	0,1	0,9	1,0	0,1	0,3	0,4	0,0	35	
-16,9	-34,4	-18,4	-21,2	-10,8	2,0	-2,6	-13,8	36	
76,1	10,5	40,6	51,2	14,8	10,1	25,0	1,0	37	
73,0	12,9	38,4	51,3	12,3	9,5	21,7	1,0	38	
-4,1	23,0	-5,6	0,3	-17,3	-6,6	-13,0	4,0	39	
118,5	15,8	68,1	83,9	20,3	14,3	34,6	0,7	40	
134,6	13,8	75,9	89,7	28,1	16,8	45,0	0,7	41	
13,6	-12,5	11,4	6,9	38,6	17,5	29,8	-1,5	42	
124,0	15,5	75,5	91,0	13,6	19,4	33,0	2,3	43	
120,3	14,7	73,0	87,7	13,3	19,3	32,6	1,9	44	
-3,1	-5,8	-3,3	-3,7	-2,5	-0,5	-1,3	-18,2	45	
91,3	13,5	50,3	63,8	15,0	12,5	27,5	0,6	46	
86,3	12,2	48,4	60,6	12,3	13,4	25,7	0,6	47	
-5,5	-9,6	-3,9	-5,1	-17,8	7,1	-6,5	-3,8	48	